



Checkliste

§ 16g und § 60c AufenthG – Bleiberecht durch Ausbildung

Menschen mit einer Duldung können eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn sie gut in Deutschland integriert sind. Dafür muss man einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen.

Die **Aufenthaltserlaubnis „16g“** oder die sogenannte **Ausbildungsduldung „60c“** können Menschen mit Duldung bekommen, die in Deutschland eine Ausbildung machen. Ob man eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Ausbildungsduldung bekommt, hängt davon ab, ob man einen Pass hat und wieviel Geld man in der Ausbildung verdient.

Die nachfolgende Liste soll dabei helfen, alle Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach §§ 16g und 60c AufenthG

1. Qualifizierte Berufsausbildung

Für die Antragstellung benötigt man den Ausbildungsvertrag, ggf. einen Schulvertrag und die Eintragung ins Berufsausbildungsverzeichnis (Handwerkskammer). Liegen diese Dokumente noch nicht vor, aber es gibt eine **schriftliche Zusage für die Ausbildung**, kann der Antrag gestellt werden.

- Ich befinde mich in einer anerkannten Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren → **weiter**
- Ich habe eine Zusage für eine Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren...
 - Die Ausbildung beginnt innerhalb der nächsten sieben Monate → **weiter**
 - Die Ausbildung beginnt in mehr als sieben Monaten → **Antragstellung (noch) nicht möglich**
- Die Ausbildung ist eine **„Helferausbildung“** von einem Jahr Dauer → **Zusage für eine Ausbildung im Anschluss an die Helferausbildung nötig! Dann Antrag bis zu sieben Monate vor Ausbildungsbeginn möglich!**

2. Duldung

- Ich habe meine Ausbildung im Asylverfahren begonnen und bin jetzt geduldet oder ausreisepflichtig → **weiter**
- Ich habe meine Ausbildung erst mit Duldung begonnen **und** habe seit drei Monaten eine Duldung → **weiter**
- Ich habe meine Ausbildung erst mit Duldung begonnen und bin noch nicht drei Monate im Besitz einer Duldung → **Antragstellung (noch) nicht möglich**
- Ich habe eine Duldung gem. § 60b AufenthG → **Beratungsstelle**

3. Keine Ausschlussgründe

- Ich habe ein Arbeitsverbot → **Beratungsstelle**
- Ich komme aus einem sog. sicheren Herkunftsland → **Beratungsstelle**
- Mir wird vorgeworfen, Fristen zur Identitätsklärung überschritten zu haben → **Beratungsstelle**
- Ich habe Straftaten begangen → **Beratungsstelle**
- Gegen mich liegt eine Ausweisungsverfügung vor → **Beratungsstelle**
- Ich habe einen Antrag auf freiwillige Rückkehr gestellt → **Antragstellung nicht möglich**
- Nichts davon trifft auf mich zu → **weiter**



Zusätzliche Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis § 16g AufenthG

4. Pass

- Ich einen Pass → **weiter**
- Ich habe noch keinen Pass → **Nur Ausbildungsduhlung möglich**

Es ist möglich, **von der Ausbildungsduhlung in die Aufenthaltserlaubnis zu wechseln**, wenn im Laufe der Ausbildung der Pass besorgt werden kann. Es gelten die folgenden Voraussetzungen zur Lebensunterhaltsicherung.

5. Lebensunterhaltssicherung (Ausbildungsgehalt)

Um eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, muss man – neben dem Pass – ein Gehalt in Höhe des BAföG Höchstsatzes für Schüler (Berufsfachschulen) verdienen. Hierbei wird unterschieden, ob man bei den Eltern wohnt oder nicht und ob Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (KV/PV) selbst gezahlt werden.

Es ist erlaubt, einer Nebentätigkeit von bis zu 20h pro Wochen nachzugehen, um die Lebensunterhaltssicherung zu gewährleisten. Ausbildungen in Teilzeit sind nur in Ausnahmefällen erlaubt!

- Ich wohne bei den Eltern
 - (ohne eigene KV/PV) → **276€* nötig**
 - (mit KV/PV) → **413€* nötig**
- Ich wohne in meiner eigenen Wohnung
 - (ohne eigene KV/PV) → **666€* nötig**
 - (mit KV/PV) → **803€* nötig**
- Ich bin in einer schulischen Ausbildung oder verdiene zu wenig → **Nebenjob oder Ausbildungsduhlung**

(* Stand: Schuljahr 2024/2025)

Aufenthaltserlaubnis nach der Ausbildung

Nach der bestandenen Ausbildung gibt es die Möglichkeit eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, wenn man **im Ausbildungsberuf arbeitet oder Arbeit sucht**. Es gibt zusätzliche Voraussetzungen für diese Aufenthaltserlaubnis. Während der Ausbildung sollte man sich deshalb um den Pass (falls nötig) und um eine eigene Wohnung kümmern.

Die Aufenthaltserlaubnis erhält man auch dann, wenn man nicht vom Betrieb übernommen wurde. Man bekommt sechs Monate Zeit, einen Arbeitsplatz zu finden.

- Ich habe eine Ausbildung mit einer Ausbildungsduhlung (60c) abgeschlossen
 - Ich habe einen Pass und eine Wohnung → **Antrag auf § 19d Abs. 1a AufenthG**
 - Ich habe noch keinen Pass oder keine Wohnung → **Beratungsstelle**
- Ich habe eine Ausbildung mit einer Aufenthaltserlaubnis (16g) abgeschlossen
 - Ich habe einen Pass und eine Wohnung → **Antrag auf § 16g Abs. 8 AufenthG**
 - Ich habe noch keinen Pass oder keine Wohnung → **Beratungsstelle**

Achtung: Wenn man eine Familie hat (Ehefrau, Ehemann oder unterhaltspflichtige Kinder), muss man für eine Aufenthaltserlaubnis nach der Ausbildung auch mehr Geld verdienen! → **Beratungsstelle**